



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR KULTUS, JUGEND UND SPORT
PRESSESTELLE

PRESSEMITTEILUNG

Nr. 93/2021

13. September 2021

Ergänzende Informationen zum Schul- und Kitabetrieb

Bereits bekannte Regelungen werden in die Verordnung aufgenommen / Keine Aufhebung von Zutritts- und Teilnahmeverboten

Das Infektionsschutzgesetz des Bundes und die Corona-Verordnung des Landes setzen die Rahmenbedingungen für die Corona-Verordnungen Schule und Kita. Da das Infektionsschutzgesetz des Bundes noch nicht verkündet werden konnte, musste die Landesregierung die Corona-Verordnung für den Übergangszeitraum verlängern. Das Kultusministerium hat bereits einige Änderungen an den Verordnungen Schule und Kita vorgenommen und darüber die Einrichtungen heute (13. September) informiert. Die Änderungen beziehen sich dabei allerdings größtenteils auf bereits bekannte Anpassungen, wie die tägliche Testpflicht für das Personal der Schulen und Kindertageseinrichtungen sowie die Kohorten- und Testpflicht, falls ein positiver Fall auftritt.

Diese bereits bekannten Regelungen wurden noch einmal konkretisiert. Außerdem sind weitere kleinere Anpassungen erfolgt. Diese verfolgen wie alle Regelungen das Ziel, einen sicheren Schul- und Kitabetrieb zu gewährleisten. Das gilt sowohl für diejenigen, die in der Kita und in der Schule arbeiten als auch für die Kinder und Jugendlichen.

Aufhebung §10 Absatz 4 der Corona-Verordnung Schule

§10 Absatz 4 der Corona-Verordnung hat bisher ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für Schülerinnen und Schüler festgelegt, wenn sie keine Maske tragen oder ungetestet sind. Da der Verwaltungsgerichtshof diese Regelung in einem Verfahren moniert hat, hat das Kultusministerium den entsprechenden Absatz aufgehoben.

Die **Aufhebung dieses Absatzes bedeutet allerdings nicht, dass die Zutritts- und Teilnahmeverbote nicht mehr gelten**. Nach Auffassung des Kultusministeriums war dieser Absatz nur deklaratorisch. Er hat also nur die Rechtslage erläutert, die auch ohne diese Bestimmung gilt. Auch nach Aufhebung des Absatzes verletzen deshalb Schülerinnen und Schüler die Schulpflicht, welche einem Zutritts- oder Teilnahmeverbot unterliegen, weil sie keine Maske tragen oder die Testpflicht nicht erfüllen. Nach den geltenden Regelungen der Corona-Verordnung Schulen haben diese Schülerinnen und Schüler auch keinen Anspruch auf Fernunterricht.

Tägliche Testpflicht für Beschäftigte von Schulen und Kitas

Alle Beschäftigten, die an Kitas und Schulen arbeiten, müssen sich ab dem heutigen Montag täglich testen, wenn sie nicht immunisiert sind. Der Test muss vor Aufnahme des Dienstbeginns erfolgen und hat im Falle eines Selbsttests vor Zeugen zu erfolgen. Das bedeutet: Entweder muss einmalig der Impf- oder der Genesenennachweis vorgelegt werden oder täglich ein Testnachweis. Die Testungen müssen von einer volljährigen Person überwacht und das Testergebnis muss bestätigt werden. Das kann durch Kolleginnen oder Kollegen erfolgen. Wird die Testpflicht nicht erfüllt, gilt ein Zutritts- und Teilnahmeverbot für die Einrichtungen und Schulen. Für die Kindertagespflege gilt in diesem Fall die Untersagung der Ausübung der Kindertagespflege. Diese Regelungen, die für Nicht-Immunisierte einen Mehraufwand bedeuten, sollen den Schutz der Beschäftigten und der betreuten Kinder sicherstellen.

Präzisierung bei Kohorten- und Testpflicht nach positivem Test

Bereits vorher war bekannt: Tritt ein positiver Fall in einer Schule auf, muss sich der positive getestete Schüler bzw. die positiv getestete Schülerin absondern. Die anderen Schülerinnen und Schüler können weiterhin am Präsenzunterricht teilnehmen, müssen sich aber an den folgenden fünf Tagen jeweils testen. Die Teilnahme an klas-

sen-, jahrgangs- oder schulübergreifenden Unterrichtsstunden sowie an Förder-, Betreuung-, Ganztagsangeboten und Schulveranstaltungen ist in diesem Zeitraum nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig.

In der aktuellen Verordnung wurde noch präzisiert, dass auch beim Essen in der Mensa in diesem Fall die Kohorte, also die Klasse bzw. Lerngruppe, unter sich bleiben soll und der Mindestabstand von 1,5 Metern zu anderen Schülerinnen und Schülern eingehalten werden muss. Dies gilt insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Maske beim Essen abgenommen wird. Außerdem hat das Kultusministerium präzisiert, dass die Schülerinnen und Schüler der Klasse bzw. Lerngruppe, in welcher der Corona-Fall aufgetreten ist, für fünf Tage nicht am Unterricht und an außerunterrichtlichen Veranstaltungen in Gesang und mit Blasmusikinstrumenten teilnehmen dürfen.

In den nächsten Tagen – nach Verkündung der neuen Corona-Verordnung Absonderung – wird die Fünf-Tage-Regelung auch auf die Grundschulen, Grundschulförderklassen, Schulkindergärten und Grundstufen der sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren (SBBZ) ausgeweitet. Die Corona-Verordnung Absonderung sieht hier bisher eine einmalige Testung vor Wiederbetreten der Grundschulen vor. Diese einmalige Testung gilt künftig nur noch für die Schulkindergärten, die Horte und den Kitabereich.

Information zu Veranstaltungen

Die Durchführung von Veranstaltungen in der Schule – dazu zählen beispielsweise auch Elternabende – richtet sich nach §10 der Corona-Verordnung des Landes. Das Land wird diese Verordnung in den nächsten Tagen anpassen. Das Kultusministerium hat den Schulen hierzu bereits eine Übersicht zukommen lassen, in der die künftig geltenden Regelungen dargestellt sind. Kurz zusammengefasst gilt gegenwärtig, dass solche Veranstaltungen in geschlossenen Räumen nur unter Beachtung der 3-G Regel (geimpft, genesen, getestet) sowie mit Maskenpflicht durchgeführt werden können. Im Freien gelten 3-G und Maskenpflicht nur, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.

Aus organisatorischen Gründen vor Ort ist zudem eine Sonderregelung für sogenannte funktionelle Enklaven erlassen worden. Dabei handelt es sich formal um ausländisches Staatsgebiet, das aber nur über deutsches Staatsgebiet zu erreichen ist. Dort sind mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen wie mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Inland ebenfalls erlaubt.

Weitere Informationen

Die aktuelle Corona-Verordnung Schule finden Sie unter: <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-schule>. Die aktuelle Corona-Verordnung Kita können Sie unter <https://km-bw.de/,Lde/startseite/sonderseiten/corona-verordnung-kita> abrufen.

Eine Übersicht über die Regelungen für Schulen finden Sie im Anhang.

Übersicht über die aktuellen Regelungen für die Schulen

Stand: 13.09.21

	Kein Covid-Fall in der Kohorte	Schülerin oder Schüler der Kohorte wurde positiv getestet
Unterricht allgemein (§ 4 Absatz 1)	Zulässig ohne Abstandsgebot Abstandsempfehlung, „soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen“.	Fünf Schultage „Kohortenpflicht“ <ul style="list-style-type: none"> • Teilnahme an Unterricht und Pausen nur im Klassenverband oder der Lerngruppe. • Klassenübergreifend, jahrgangs- oder schulübergreifenden nur in möglichst konstanten Gruppen
Musik (§ 4 Absatz 2)	Besondere Anforderungen an Unterricht in Gesang und mit Blasinstrumenten , u.a. Mindestabstand von 2 m in alle Richtungen.	Für Schülerinnen und Schüler der „Kohorte“ keine Teilnahme am Singen und Unterricht mit Blasinstrumenten. Gilt entsprechend für außerunterrichtliche Angebote.
Sportunterricht (§ 5)	Ohne Maske zulässig. Ausnahme: Maskenpflicht bei Hilfestellung.	<ul style="list-style-type: none"> • Nur innerhalb des Klassenverbands oder der Lerngruppe erlaubt. • Ausschließlich <ul style="list-style-type: none"> ○ im Freien ○ kontaktarm • Abstand zu anderen Gruppen oder Klassen von mind. 1,5 Metern
Praxiserfahrungen (Berufliche Orientierung) (§ 4 Absatz 3)	Zulässig, soweit vorgeschrieben oder zur inhaltlichen Ergänzung des Unterrichts.	---



Kein Covid-Fall in der Kohorte		Schülerin oder Schüler der Kohorte wurde positiv getestet
Außerunterrichtliche Veranstaltungen (§ 4 Absatz 3)	Mehrtägige außerunterrichtliche Veranstaltungen im Inland möglich, im Ausland bis zum 31. Januar 2022 untersagt.	Zusätzliche Einschränkung: Ausschließlich in der „Kohorte“
Pausen (§ 1 Absatz 4) (§ 2 Absatz 2 Nr. 5, Masken)	Trennung der Klassen oder Lerngruppen, soweit organisatorisch möglich	Pause ausschließlich in der Kohorte Keine Maskenpflicht im Freien
Mensabetrieb (§ 1 Absatz 5)	Zulässig	Nutzung der Mensa in möglichst konstanten Gruppen. u Personen, die nicht ihrer Klasse oder Lerngruppe angehören, ist bei der Nahrungsaufnahme ein Mindestabstand von 1,5 Metern einzuhalten.
Ganztage und kommunale Betreuungsangebote (§ 6)	Zulässig für Schülerinnen und Schüler, die in Präsenz unterrichtet werden.	Nur in möglichst konstant zusammengesetzten Gruppen zulässig
Mitwirkung von außerschulischen Partnern (§ 4 Absatz 4)	Mit Zustimmung der Schulleitung zulässig Zustimmung z.B. nicht erforderlich bei Ganztage, Schulsozialarbeiter, Teach First.	Keine zusätzlichen Einschränkungen



Schulbetrieb

Zutritts- und Teilnahmeverbot bei Nichterfüllung!

Maske § 2	Testen § 3	Abstandsempfehlung § 1 Absatz 3	Lüften § 1 Absatz 6	Hygiene § 1 Absatz 2, 7, 8
<ul style="list-style-type: none">• Medizinische Maske• Ausnahmen von der Maskenpflicht:<ul style="list-style-type: none">○ Attest○ Pausen außerhalb der Gebäude○ Essen und Trinken○ Prüfungen○ Sportunterricht○ Gesang und Blasinstrumente	<ul style="list-style-type: none">• Personal: täglich• Schülerinnen und Schüler 2 x pro Woche• ab 27.09. für SuS 3 x pro Woche, sofern Antigen-test.	<ul style="list-style-type: none">• 1,5 Meter, soweit die örtlichen Verhältnisse und die Anforderungen des Unterrichts dies zulassen.	<ul style="list-style-type: none">• Alle 20 Minuten• Bereits vor Ablauf 20 Min, bei Warnung CO₂-Ampel	<ul style="list-style-type: none">• Hygienehinweise beachten, § 1 Absatz 2• Handkontaktflächen regelmäßig reinigen.• Handwaschmittel, oder Handdesinfektion. vorzuhalten.• Handtrocknung
Schutzmaßnahmen				



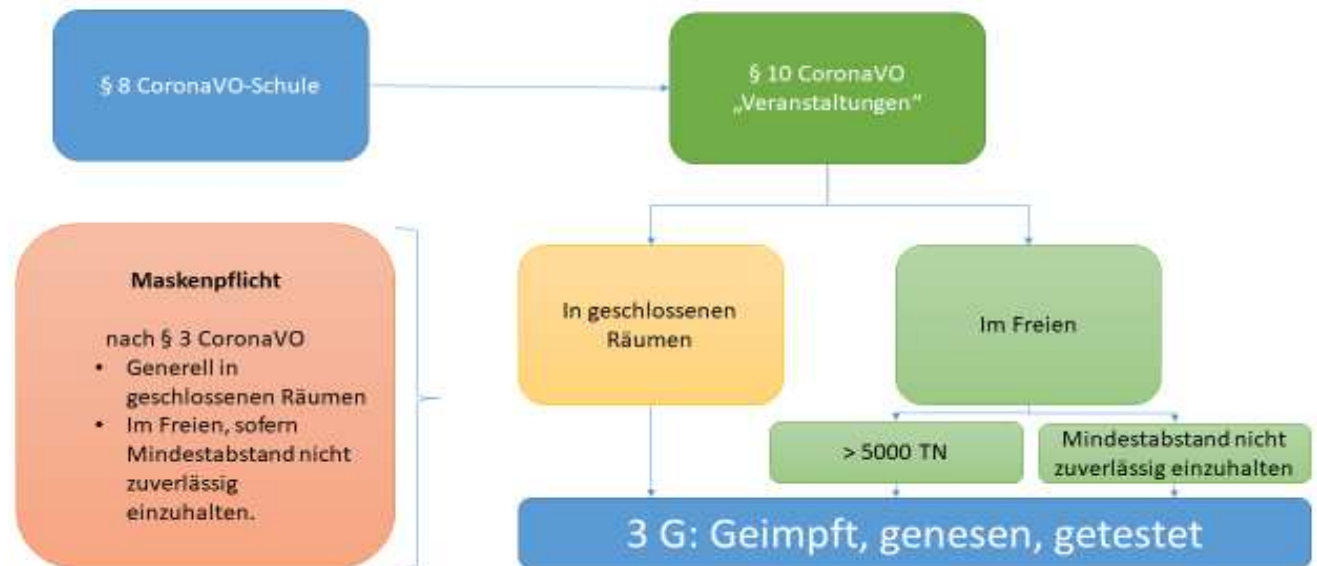
Welche Regeln gelten für Schulveranstaltungen?

- § 8 der Corona-Verordnung Schule **verweist auf die Veranstaltungsregeln in § 10 der CoronaVO.**
- § 10 Corona VO regelt alle Veranstaltungen, die nicht private Veranstaltungen sind.

Er differenziert zwischen **Veranstaltungen in geschlossenen Räumen und Veranstaltungen im Freien**

Sie sind unter folgenden Bedingungen zulässig:

- **3 G (geimpft, genesen, getestet) und Maskenpflicht**
 - in geschlossenen Räumen
 - im Freien, sofern der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann.
- **Datenverarbeitung**
- **Hygienekonzept**
- **Kontrollierter Zugang für die Besucher**



Hinweis: Die kurz vor der Veröffentlichung stehende CoronaVO wird weitere Einschränkungen für den Fall vorsehen, dass die sog. Warnstufe oder die Alarmstufe erreicht ist. Wir werden hierzu ergänzend informieren und unsere Handreichung anpassen.

Was gilt für Dienstbesprechungen?

- Generell gilt für die Schulen wie für jeden Arbeitgeber, dass die gleichzeitige Nutzung von Räumen durch mehrere Personen auf das notwendige Minimum zu reduzieren ist. Es ist deshalb **stets zu prüfen, ob eine Präsenzbesprechung nicht durch eine virtuelle Besprechung über ein Videokonferenzsystem ersetzt werden kann.**
- Unabhängig von der Art der Veranstaltung gelten jedoch in den Schulen die allgemeinen Regeln zur Testung und Maskenpflicht. Diese werden durch die Veranstaltungsregeln nicht ausgehebelt. Es gilt also:
 - Maskenpflicht
 - Testpflicht für nicht immunisierte Personen

Elternabend, Elternbeirats- und Schulkonferenzsitzung

Sitzungen, die in der Schule durchgeführt werden, unterfallen stets den Regelungen der CoronaVO Schule, die für das Betreten des Schulgeländes besondere Anforderungen vorsehen. Es gilt also grundsätzlich

- Maskenpflicht
- Testpflicht für nicht immunisierte Personen



Was ist zu tun, wenn eine Schülerin oder ein Schüler positiv getestet wurde?

